

ansteckenden gefährlichen Krankheit bezüglich derer, die an einem solchen Orte leben, eine schwere Geburt, ein bevorstehendes Treffen, eine lange und gefährliche Schiffahrt, eine gefährliche chirurgische Operation, die begründete Gefahr das Bewußtsein zu verlieren. So Scavini III, 374. Lig. 6, n. 561. Eine Krankheit, die sicherlich oder wahrscheinlich zum Tode führen wird, wie Abzehrung, Lungenfucht, kann in einem Stadium sich befinden, wo das nahe Lebensende oder geringere Disposition wegen körperlicher Schwäche noch gar nicht droht; hier ist wohl kaum ein periculum mortis proxime secuturae und darum eine strenge Verpflichtung, die Sterbsakramente zu empfangen, vorhanden; die Krankheit kann aber auch ein Stadium erreicht haben, in welchem schon öfters der Tod oder eine sehr starke Schwächung des Vernunftgebrauches oder auch dauernde Bewußtlosigkeit erfolgten, und da ist ein prudens periculum mortis nicht abzuleugnen. Wir schließen mit der Bemerkung des heil. Alphons: „Generatim animarum pastor in determinando gradu periculi non sit anxius.“

---

**6. Ein paar Fragen rücksichtlich des Diözesankalenders.** 1) Cajus zweifelt, ob das Direktorium der Diözese rücksichtlich der Messe und des Breviers in einem bestimmten Punkte die richtige Bestimmung gegeben habe; in einem andern Punkte scheint es ihm und einigen andern wahrscheinlicher, daß das Diözesandirektorium irre; bezüglich eines dritten Punktes aber will es ihm als gewiß vorkommen, daß sich in den Kirchenkalender seiner Diözese ein Fehler eingeschlichen habe. Wornach hat sich Cajus zu richten? — Antwort: Er muß sich an den Kalender der Diözese halten. S. R. C. 23. Mai 1835. So fordert es die gute Ordnung, die gestört werden würde, wenn es erlaubt wäre, wegen solcher subjectiven Anschauungen von dem Kirchenkalender abzuweichen. Eine Ausnahme aber würde für den Fall stattfinden, daß ein

evidenter Irrthum contra rubricas vel decreta vorläge.  
S. R. C. 27. August 1836 und 23. Februar 1839.

2) Ein Weltgeistlicher hält sich einige Zeit außerhalb seiner Diöcese auf. Ist er bezüglich der Recitation des Officium an das Directorium seiner Diöcese und respektive seines Kapitels und seiner Kirche gebunden, oder darf er das Officium des Ortes, wo er grade verweilt, recitiren? Antwort: Das Letztere nur dann, wenn er nicht als Mitglied eines Kapitels, an die Kirche desselben gebunden, kein Pfarrer und kein Benefiziat ist, sondern nach diesen Beziehungen als sacerdos simplex erscheint. S. R. C. 12. Nov. 1831 und 10. Juli 1837. (R. Augsb. P.)

---

## Neuere Entscheidungen des hl. Stuhles.

(Auszug aus den Acta sanctae Sedis.)

Von Dr. Kipfmair.

1. Vom Officium der Inquisition. Auf besonderen Wunsch der Redaktion wird hier der Inhalt zweier Altenstücke nachgetragen, welche in den ersten Monaten d. J. erslossen und gegen Uebertriebungen in Sachen der Frömmigkeit gerichtet sind.

a) Der hl. Vater verurtheilt mit Dekret vom 28. Jänner d. J. zwei in Neapel und Perugia erschienene Bücher über das reinste und heiligste Blut der Gottesmutter, weil darin ungewöhnliche, neue, glaubensgefährliche Titel der Verehrung Mariens vorkommen. Es tritt nämlich in ihnen das Bestreben hervor, die Andacht zur hl. Jungfrau in allen Punkten der zum Heilande selbst nachzubilden, und zwar mit solcher Ausdehnung, daß die Verehrung des Blutes Mariä der Andacht zum kostbaren Blute des Heilandes zur Seite gestellt werden will. Die hier ausgesprochene Warnung des hl. Vaters glauben wir unbedenklich namentlich auf das hie und da hervoriretende